

Benützungsordnung für die Mehrzweckhalle Bösinggen und die Turnhalle Herrenzimmern

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.10.1991/04.05.2006 folgende Benützungsordnung für die Turnhalle Herrenzimmern und die Mehrzweckhalle Bösinggen beschlossen:

I. Vorbemerkung

§ 1

Die Turnhalle bzw. die Mehrzweckhalle sind von der Gemeinde unter großen finanziellen Opfern erstellt worden. Die Gemeinde erwartet deshalb von allen Benützern eine sorgsame und pflegliche Behandlung der Hallen, aller Einrichtungen und Geräte sowie der Außenanlagen.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zweck

- (1) Die Turnhalle bzw. die Mehrzweckhalle sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde und dienen der Erteilung des Sportunterrichts der Schule. Im Rahmen der festgesetzten Belegungszeiten wird die Turnhalle bzw. die Mehrzweckhalle auch den örtlichen Vereinen zu sportlichen Übungen unentgeltlich überlassen.
- (2) Außerdem können den örtlichen Vereinen und Vereinigungen die Turnhalle bzw. die Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen auch für andere Veranstaltungen (zweckfremde Nutzung) zur Verfügung gestellt werden, sofern die Gemeinde im Einzelgenehmigungsverfahren die beabsichtigte Veranstaltung anerkennt.
- (3) Der Mehrzweckraum in der Halle Herrenzimmern und die Kleine Halle in Bösinggen können auch an Bürger der Gemeinde für private Festveranstaltungen vermietet werden. Dies geschieht wie bei der Vermietung nach Abs. 2 im Einzelgenehmigungsverfahren.

§ 3 Verantwortung, Haftung

- (1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb in der Turnhalle bzw. in der Mehrzweckhalle ist neben dem Bürgermeister das von der Gemeinde bestellte Hauspersonal verantwortlich, deren Anweisungen in jedem Fall Folge zu leisten ist.
- (2) Nach den Weisungen des Bürgermeisteramts obliegt jede Veranstaltung, die Beleuchtung, Heizung, Lüftung und Reinigung sowie die Betreuung der Ausstattung der Aufsicht des Hausmeisters.
- (3) Die Benützung der Turnhalle bzw. der Mehrzweckhalle einschließlich der gesamten Einrichtung und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr

des jeweiligen Veranstalters oder Benützers. Die Überlassung der Anlagen durch die Gemeinde erfolgt ohne jede Gewähr. Für Garderobe, abhanden gekommene oder zurückgelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Gewähr.

§ 4 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei Benützung der Turnhalle bzw. der Mehrzweckhalle sind die Ein- und Ausgänge freizuhalten. Die Feuerschutzeinrichtungen müssen zugänglich sein.
- (2) Das Bürgermeisteramt kann für Veranstaltungen einen Feuerbereitschaftsdienst auf Kosten des Veranstalters anordnen.

III. Sportbetrieb

§ 5 Belegungsplan

- (1) Der vom Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den örtlichen Vereinen aufzustellende Belegungsplan ist genau einzuhalten. Er ist Bestandteil der Benützungsordnung. Änderungen können nur vom Bürgermeisteramt getroffen werden.
- (2) Die Turnhalle steht der Schule tagsüber von Dienstag bis einschließlich Samstag zur Verfügung.
- (3) Für die Übungsabende der Vereine und der sonstigen Vereinigungen stehen die Turnhalle bzw. die Mehrzweckhalle von Montag bis Freitag jeweils von 17.00 Uhr bis 21.30 Uhr zur Verfügung.
- (4) Außerhalb des Belegungsplans dürfen die Turnhalle bzw. die Mehrzweckhalle nicht betreten und die Außenanlagen nicht benützt werden.
- (5) Einzelpersonen ist das Betreten der Turnhalle bzw. der Mehrzweckhalle nicht gestattet.
- (6) Für Hauptreinigungen, Vornahme von Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Halle ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 6 Übungsleiter

- (1) Die Schulklassen, die Vereine und sonstigen Vereinigungen dürfen die Turnhalle bzw. die Mehrzweckhalle nur mit den verantwortlichen Lehrern und Übungsleitern betreten.
- (2) Die Übungsleiter der einzelnen Vereine sind dem Bürgermeisteramt zu benennen.

§ 7 Raumbenutzung

Die Turnhalle bzw. die Mehrzweckhalle und die Außenanlagen dürfen nur in dem für den Übungsbetrieb erforderlichen Umfang benützt werden. Die Inanspruchnahme anderer Räume und Teile der Anlagen ist unzulässig. Auf die sparsame Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen wie Beleuchtung und der Wasserversorgung ist zu achten.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Lehrer oder Übungsleiter ist für die Ordnung und Ruhe im gesamten Hallenbereich (innen und außen) vor, während und nach den Turn- und Übungsstunden verantwortlich. Er ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Mängel) unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei Verlassen der Halle hat sich der Lehrer oder Übungsleiter davon zu überzeugen, daß sämtliche Lichtquellen ausgeschaltet und sämtliche Türen verschlossen sind. Alle benützten Geräte sind wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zu bringen.
- (3) Die Teilnehmer an Übungsstunden sind insbesondere verpflichtet
 - a) den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten.
 - b) die Halle samt Zubehör und die Außenanlagen reinzuhalten und zu schonen.
 - c) gereinigte Turnschuhe mit hellen Gummisohlen zu tragen. Die Straßenschuhe sind bereits in der Eingangshalle auszuziehen.
- (4) Vor jeder Benützung sind die Geräte zu überprüfen.
- (5) In der Halle dürfen nur die eigens dafür von der Gemeinde beschafften oder vom Bürgermeisteramt zugelassenen Geräte verwendet werden. Andere Geräte dürfen nicht in die Halle verbracht werden. Vor allem dürfen Matten und Bälle nicht außerhalb der Halle benützt werden. Die Geräte dürfen nicht geschleift, sondern müssen gefahren oder getragen und sachgemäß verwendet werden.
- (6) Ballspiele und Übungen sind insoweit erlaubt, als Beschmutzungen, Beschädigungen oder Gefahren nicht entstehen können.
- (7) In den Toilettenanlagen, Wasch- und Umkleieräumen ist besonders auf Reinlichkeit zu achten.
- (8) Wird wegen Nichtbeachtung der Benützungsvorschriften eine Reinigung notwendig, so sind die der Gemeinde hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (9) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.
- (10) Fahrzeuge aller Art sind außerhalb der Halle nur an den bestimmten Parkplätzen abzustellen.

IV. Sonderveranstaltungen

§ 9 Antragstellung

- (1) Anträge auf Überlassung der Turnhalle bzw. Mehrzweckhalle für Sonderveranstaltungen (§ 2 Abs. 2) sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Bürgermeisteramt einzureichen, mit Angaben insbesondere über
 - a) Art, Dauer, Umfang und Organisation der Veranstaltung.
 - b) den Leiter der Veranstaltung (eine voll geschäftsfähige Person, die der Gemeinde gegenüber verantwortlich und haftbar ist).
 - c) besondere Wünsche wie Gestattung einer Bewirtung, von Dekorationen und Kulissenaufbauten, einer Garderobe und der Übertragungsanlage.
- (2) Die Benützungsgenehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Bewirtungen bedürfen einer besonderen Erlaubnis.

§ 10 Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere verpflichtet

- a) zur ordnungsmäßigen Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung).
- b) zur Bestellung des Ordnungspersonals und der Hilfskräfte für Auf- und Abbau.
- c) zur Beachtung der Sicherheitsvorschriften.
- d) zur Erfüllung der Meldepflichten (z.B. bei besonderen Vorkommnissen, Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängeln, Anmeldungen bei der GEMA).
- e) für die Einhaltung der Polizeistunde, vorübergehende Wirtschaftserlaubnis, Tanzgenehmigungen u.a. zu sorgen
- f) die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage, den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten.
- g) die Bestimmungen des Bestuhlungsplanes und der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.
- h) für die Entsorgung von Sonderabfällen (Fette usw.) zu sorgen, sowie den sonst anfallenden Abfall, entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises, getrennt nach Wertstoffen zu sortieren und zu den Containerplätzen zu bringen.

V. Zuwiderhandlungen

§ 11 Benützungsverbot

- (1) Bei schweren Verstößen wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen sind die Störer aus dem Hallenbereich zu verweisen.
- (2) Für alle der Gemeinde wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Benützungsordnung durch einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher

zustehenden Schadensersatzansprüche haftet neben diesen der betreffende Verein.

- (3) Vereine, die den Bestimmungen dieser Benützungsordnung nach schriftlicher Verwarnung erneut zuwiderhandeln, können durch den Gemeinderat von der Hallenbenutzung auf bestimmte Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (4) Das Bürgermeisteramt kann einzelnen Vereinsmitgliedern, die den Bestimmungen dieser Benützungsordnung zuwiderhandeln, die Benützung und das Betreten der Halle zeitweise oder dauernd verbieten.

VI. Inkrafttreten

§ 12

Diese Benützungsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Bösingen, den 22.10.1991/04.05.2006
Bürgermeisteramt

gez. Weiss, Bürgermeister

Anlage zur Benützungsordnung der Turnhalle und der Mehrzweckhalle

§ 1 Benützungsgebühren

(1) Das Benützungsentgelt bemisst sich für alle örtlichen Vereine sowie die Kirchengemeinde, getrennt nach Inanspruchnahme folgender Einrichtungen bei Sonderveranstaltungen (§ 2 Abs. 2 der Benützungsordnung) wie folgt. Der Mehrzweckraum in der Turnhalle Herrenzimmern und die kleine Halle in Bösingern können auch an Bürger der Gemeinde vermietet werden.

a) Turnhalle Herrenzimmern u. Mehrzweckhalle Bösingern	270,-- EUR
b) Kleine Halle Bösingern.	80,-- EUR
c) Bürgersaal Herrenzimmern	150,-- EUR

(2) Ersatz für Stromkosten und Ersatz des Wasserverbrauchs wird nach den gültigen Tarifen abgerechnet. Der jeweilige Zählerstand wird bei Übergabe der Halle und nach der Übernahme nach der Reinigung abgelesen.

(3) Das Reinigungspersonal und die Reinigungsmittel werden für die „Normalreinigung“ (3 Stunden) von der Gemeinde gestellt. Eine Mehrreinigung wird nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt nur für die großen Hallen.

(4) Für Sonderfälle bleibt eine abweichende Regelung vorbehalten. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

(5) Überwiegend schulische und sportliche Veranstaltungen (z.B. Elternabend, Vortragsabende, Wettkämpfe, Turnshow usw.) sind gebührenfrei. Der Strom- und Wasserverbrauch sowie die Pauschale für Gläser/Geschirrnutzung mit 30,-- EUR sind jedoch zu bezahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.